

167. Curriculum für das Doktoratsstudium der montanistischen Wissenschaften an der Montanuniversität Leoben

Curriculum für das Doktoratsstudium der montanistischen Wissenschaften an der Montanuniversität Leoben

Impressum und Offenlegung (gemäß MedienG):

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Montanuniversität Leoben, Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.
Vertretungsbefugtes Organ des Medieninhabers: Rektor Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Dr.h.c. Wilfried Eichlseder. Verlags- und Herstellungsort: Leoben. Anschrift der Redaktion: Zentrale Dienste der Montanuniversität Leoben, Franz-Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.
Unternehmensgegenstand: Erfüllung von Aufgaben gemäß § 3 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 in der jeweils geltenden Fassung. Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%. Grundlegende Richtung: Information der Öffentlichkeit in Angelegenheiten der Forschung und Lehre sowie der Organisation und Verwaltung der Montanuniversität Leoben sowie Veröffentlichung von Informationen nach § 20 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002.



Curriculum für das Doktoratsstudium der montanistischen Wissenschaften an der Montanuniversität Leoben

Stammfassung verlautbart im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben am 09.06.2016, Stück Nr. 101

1. Änderung 2017, verlautbart im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben am 12.06.2017, Stück Nr. 86
2. Änderung 2018, verlautbart im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben am 11.06.2018, Stück Nr. 106
3. Änderung 2019, verlautbart im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben am 07.06.2019, Stück Nr. 113
4. Änderung 2020, verlautbart im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben am 05.06.2020, Stück Nr. 127

Der Senat der Montanuniversität Leoben hat in seiner Sitzung vom 3. Juni 2020 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curriculumskommission für das Doktoratsstudium der montanistischen Wissenschaften beschlossene und vom Rektorat gemäß § 22 Abs. 1 Z 12 UG nicht untersagte Curriculum für das Doktoratsstudium der montanistischen Wissenschaften an der Montanuniversität Leoben in der nachfolgenden Fassung der 4. Änderung genehmigt.

§ 1 Bildungsziele und Qualifikationsprofil

- (1) Das Doktoratsstudium der montanistischen Wissenschaften an der Montanuniversität Leoben ist ein ingenieurwissenschaftliches Studium im Sinne des § 54 Abs. 1 Z 2 UG. Es dient über die wissenschaftliche Berufsvorbildung hinaus der Weiterentwicklung der Befähigung zur vertieften, selbständigen wissenschaftlichen Arbeit in einem der an der Montanuniversität Leoben gelehrtten wissenschaftlichen Fächer sowie der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Ziel des Doktoratsstudiums ist eine hervorragende, nach internationalen Maßstäben zu messende Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Als Fächer gelten die von den Personen mit *venia docendi* der Montanuniversität Leoben vertretenen Gebiete der Wissenschaft. Diese Personen sind Universitätsprofessoren/Universitätsprofessorinnen, emeritierte oder pensionierte Universitätsprofessoren/Universitätsprofessorinnen, Universitätsdozenten/Universitätsdozentinnen und Privatdozenten/Privatdozentinnen, die Angehörige der Montanuniversität Leoben sind und für ein oder mehrere Fächer die Lehrbefugnis besitzen.
- (2) Den Absolventen/Absolventinnen des Doktoratsstudiums wird der akademische Grad „Doktor der montanistischen Wissenschaften“ bzw. „Doktorin der montanistischen Wissenschaften“, lateinisch „*Doctor rerum montanarum*“, abgekürzt „Dr. mont.“ verliehen. Im Sinne des § 54 Abs. 4 UG idgF entspricht dieser dem akademischen Grad „*Doctor of Philosophy*“ (PhD).
- (3) Qualifikationsprofil:
Der Doktor/die Doktorin der montanistischen Wissenschaften der Montanuniversität Leoben hat die Fähigkeit, komplizierte Fragestellungen aus dem Gebiet der montanistischen Wissenschaften zu analysieren und diese in eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit auf höchstem Niveau zu bearbeiten. Er/Sie ist befähigt, Forschung im Bereich der montanistischen Wissenschaften allein aber auch in Teamarbeit durchzuführen und koordinierende und leitende Funktionen zu übernehmen. Er/Sie besitzt eine breite Basis naturwissenschaftlichen Wissens sowie auch eine vertiefte Spezialisierung in mindestens einem der an der Montanuniversität Leoben vertretenen Fächer. Dies ermöglicht ihm/ihr, sein/ihr Wissen selbständig zu erweitern und in verschiedenen wissenschaftlichen und technischen Bereichen innovativ einzusetzen.

§ 2 Zulassung und Dissertationsvereinbarung

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Doktoratsstudium ist der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Diplomstudiums oder Masterstudiums, eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Diplomstudienganges oder Fachhochschul-Masterstudienganges gemäß § 6 Abs. 4 des Fachhochschul-Studiengesetzes, oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder

ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung. Der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife gilt durch den Nachweis dieser Zulassungsvoraussetzung jedenfalls als erbracht.

- (2) Fachlich in Frage kommend sind jedenfalls die Diplom- und Masterstudien der Montanuniversität Leoben.
- (3) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Doktoratsstudiums zu absolvieren sind.
- (4) Ansuchen um Zulassung zum Doktoratsstudium sind beim studienrechtlichen Organ einzureichen. Dem Ansuchen sind anzuschließen:
 - der Arbeitstitel der Dissertation aus einem der an der Montanuniversität Leoben vertretenen Fächer
 - ein Vorschlag für den Betreuer/die Betreuerin des Dissertationsvorhabens. Der vorgeschlagene Betreuer/die vorgeschlagene Betreuerin muss Angehöriger bzw. Angehörige der Montanuniversität Leoben sein, eine facheinschlägige *venia docendi* besitzen und seine bzw. ihre Bereitschaft zur Übernahme der gewünschten Betreuung schriftlich bestätigen
 - ein Vorschlag für mindestens einen Mentor/einer Mentorin des Dissertationsvorhabens. Die vorgeschlagenen Mentoren/Mentorinnen müssen Universitätslehrer/Universitätslehrerinnen der Montanuniversität Leoben oder einer anderen anerkannten in- oder ausländischen Universität sein und über eine fachnahe *venia docendi* oder eine der Habilitation gleichzuhaltenden wissenschaftliche Qualifikation verfügen
 - eine schriftliche Bestätigung des vorgeschlagenen Betreuers/der vorgeschlagenen Betreuerin, dass das vorgesehene Dissertationsvorhaben wissenschaftlich relevant und im Rahmen des Dissertationsvorhabens seiner/ihrer Einschätzung nach bewältigbar ist und dass er/sie den Dissertanten/die Dissertantin zur selbständigen wissenschaftlichen Tätigkeit anleiten und seine/ihre Publikationstätigkeit fördern wird
 - eine schriftliche Bestätigung der vorgeschlagenen Mentoren/Mentorinnen, dass sie den Doktoranden/die Doktorandin in seinem/ihrer vorgeschlagenen Dissertationsvorhaben fördern werden
 - vorläufige Vorschläge für die im Doktoratsstudium zu absolvierenden Lehrveranstaltungen aus dem Pflichtfach und dem Wahlfach
 - Zustimmung des Leiters/der Leiterin des Institutes oder Lehrstuhls für den Fall, dass die Dissertation im Bereich dieses Institutes oder Lehrstuhls der Montanuniversität Leoben durchgeführt wird und/oder Ressourcen der betreffenden Organisationseinheit in Anspruch genommen werden
 - eine ausdrückliche Erklärung des Studienwerbers/der Studienwerberin, die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis zu kennen und diese auch einzuhalten.
- (5) Die Zulassung zum Doktoratsstudium erfolgt durch das Rektorat auf Vorschlag des studienrechtlichen Organs.
- (6) Spätestens ein Jahr nach Zulassung zum Doktoratsstudium ist vom Dissertanten/von der Dissertantin nach Rücksprache mit dem Betreuungsteam, bestehend aus dem Betreuer/der Betreuerin und dem Mentor/der Mentorin bzw. den Mentoren/Mentorinnen, ein Exposé der Dissertation beim studienrechtlichen Organ einzureichen sowie eine

öffentliche Präsentation des Dissertationsvorhabens zu geben. Die erfolgte öffentliche Präsentation und die Zustimmung des Betreuungsteams zum Exposé sind vom Betreuungsteam dem studienrechtlichen Organ mitzuteilen.

- (7) Weiters sind nach Einreichung des Exposés und nach Abhaltung der Präsentation vom Dissertanten/der Dissertantin im Einvernehmen mit dem Betreuungsteam ein Vorschlag für das Dissertationsthema, allfällige Änderungen oder Ergänzungen in den anlässlich der Zulassung vorgeschlagenen Lehrveranstaltungen des Doktoratsstudiums und ein Entwurf einer Dissertationsvereinbarung, in welcher Ziele, Arbeits- und Zeitplan der Dissertation enthalten sind, beim studienrechtlichen Organ einzureichen.
- (8) Das vorgeschlagene Dissertationsthema, die vorgeschlagenen Lehrveranstaltungen sowie der Entwurf der Dissertationsvereinbarung gelten als angenommen, wenn das studienrechtliche Organ diese nicht innerhalb von zwei Monaten nach Einlangen untersagt.
- (9) Sollte innerhalb eines Jahres nach Zulassung zum Doktoratsstudium ein Exposé der Dissertation nicht beim studienrechtlichen Organ eingereicht oder das Dissertationsvorhaben nicht öffentlich präsentiert worden sein, oder ist nach einhelliger Meinung des Betreuungsteams abzusehen, dass die Bildungsziele nach §1 von dem/der Studierenden nicht erreicht werden können, ist erneut ein Ansuchen um Genehmigung eines Dissertationsvorhabens an das studienrechtliche Organ zu stellen.
- (10) Sowohl das Dissertationsthema als auch der Betreuer/die Betreuerin oder der Mentor/die Mentorin können durch das studienrechtliche Organ nach Rücksprache mit den Betreuern/den Betreuerinnen bzw. Mentoren/Mentorinnen und dem Doktoranden/der Doktorandin bei Vorliegen entsprechender Gründe geändert bzw. neu bestellt werden. Gegebenenfalls kann eine neue Dissertationsvereinbarung erforderlich sein. Es muss aber jederzeit eine Person mit facheinschlägiger *venia docendi* für die Betreuung der Dissertation verantwortlich sein.

§ 3 Arbeitsaufwand, Studiendauer und Fächer

- (1) Das Doktoratsstudium der montanistischen Wissenschaften umfasst eine Studiendauer von drei Jahren und ist nicht in Studienabschnitte gegliedert. Der Dissertation werden 160 ECTS-Punkte zugewiesen.
- (2) Im Rahmen des Doktoratsstudiums sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 20 ECTS-Punkten aus dem Pflicht- und Wahlfach zu absolvieren.
- (3) Das Pflichtfach ist das Fach im Sinne des §1 Abs. 1, dem die Dissertation zuzuordnen ist. Das Pflichtfach entspricht dem Fach der *venia docendi* des Betreuers/der Betreuerin.
- (4) Das Wahlfach muss mit der Dissertation in einem thematischen Zusammenhang stehen und ebenfalls einem Fach im Sinne des § 1 Abs. 1 zuzuordnen sein. In der Regel entspricht das Wahlfach dem Fach der *venia docendi* des Mentors/der Mentorin.
- (5) Darüber hinaus können auch Lehrveranstaltungen aus freien Wahlfächern absolviert werden.
- (6) Allgemeine nicht fachspezifische Lehrveranstaltungen, beispielsweise über wissenschaftliche Methoden, Philosophie, Geschichte und Ethik der Forschung, können mit bis zu 4 ECTS-Punkten im Pflichtfach oder Wahlfach aufgenommen werden.

- (7) Die Teilnahme an Doktorandenseminaren, Privatissima und vergleichbaren Lehrveranstaltungen der die Dissertation unterstützenden Lehrstühle oder Institute wird von dem Doktoranden/der Doktorandin erwartet. Diese Lehrveranstaltungen werden mit bis zu 4 ECTS-Punkten im Pflichtfach bzw. Wahlfach berücksichtigt.
- (8) Auf Antrag des Doktoranden/der Doktorandin können auch facheinschlägige Lehrveranstaltungen an anderen anerkannten in- und ausländischen Universitäten und postsekundären Bildungseinrichtungen absolviert werden, was jedoch voraussetzt, dass der Doktorand/die Doktorandin dort zum Besuch der Lehrveranstaltung und zur Prüfungen auch zugelassen wird. Der Doktorand/Die Doktorandin muss die Feststellung der Gleichwertigkeit im Sinne des § 78 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002 vom studienrechtlichen Organ im Voraus genehmigen lassen („Vorausbescheid“).
- (9) Auch eigene Forschungstätigkeit kann als gleichwertig zu einer Prüfung durch das studienrechtliche Organ bescheidmäßig anerkannt werden, wenn der Nachweis der Forschungstätigkeit durch wissenschaftliche Publikationen erfolgt. Diese Publikationen dürfen nicht in der Dissertationsschrift doppelt verwertet werden.

§ 4 Rechte und Pflichten des Dissertanten/der Dissertantin und des Betreuers/der Betreuerin und des Mentors/der Mentorin

- (1) Die Rechte und Pflichten des Dissertanten/der Dissertantin im Zusammenhang mit dem Ansuchen um Zulassung zum Doktoratsstudium und der Erstellung einer Dissertationsvereinbarung sind in § 2 geregelt.
- (2) Der Dissertant/die Dissertantin und der Betreuer/die Betreuerin haben in regelmäßigen Abständen den Verlauf der Arbeit an der Dissertation zu diskutieren. Ein persönliches Treffen kann von beiden Seiten bis zu zweimal im Semester eingefordert werden.
- (3) Der Mentor/die Mentorin wird den Dissertanten/die Dissertantin in seinem/ihrem Dissertationsvorhaben fördern. Dies kann beispielsweise durch regelmäßige oder anlassbezogene Diskussionen mit dem Dissertanten/der Dissertantin geschehen. Ein persönliches Treffen kann von beiden Seiten einmal pro Jahr eingefordert werden.
- (4) Bei Vorliegen schwerwiegender Gründe kann das studienrechtliche Organ einen neuen Betreuer/eine neue Betreuerin oder einen neuen Mentor/eine neue Mentorin bestellen. Falls fünf Jahre nach Zulassung zum Doktoratsstudium die Dissertation noch nicht eingereicht wurde, kann der Betreuer/die Betreuerin oder der Mentor/die Mentorin seine/ihre Funktion zurücklegen. In diesem Fall ist erneut ein Ansuchen um Genehmigung einer Dissertationsvereinbarung zu stellen oder um deren Verlängerung anzusuchen. Das studienrechtliche Organ kann einen neuen Betreuer/eine neue Betreuerin bzw. einen neuen Mentor/eine neue Mentorin bestellen.

§ 5 Einreichung der Dissertation und Begutachtung

- (1) Im Rahmen des Doktoratsstudiums ist eine Dissertation abzufassen. Die Dissertation ist eine eigenständige, von dem Doktoranden/der Doktorandin selbständig durchgeführte wissenschaftliche Arbeit. Mit der Dissertation hat der Doktorand/die Doktorandin die Fähigkeit zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen sowie zur Lösung selbständiger Problemstellungen der aktuellen Forschung nachzuweisen. Der

Arbeitsaufwand der Dissertation hat 160 ECTS-Punkte zu betragen. Das Thema der Arbeit muss einem an der Montanuniversität vertretenen Fach zuordenbar sein, siehe § 1 (1).

- (2) Die Dissertation ist beim studienrechtlichen Organ einzureichen, welches die Begutachtung der Dissertation veranlasst.
- (3) Das studienrechtliche Organ hat die Dissertation mindestens zwei Personen mit *venia docendi* oder gleichzuhaltender Eignung zur Begutachtung vorzulegen. Die Betreuer/Betreuerinnen oder Mentoren/Mentorinnen dürfen nicht Gutachter/Gutachterinnen sein. Mindestens ein Gutachter/eine Gutachterin sollte nach Möglichkeit von außerhalb der Montanuniversität Leoben kommen. Es ist zulässig, den zweiten Gutachter/die zweite Gutachterin aus einem dem Dissertationsfach verwandten Fach zu wählen.
- (4) Die Dissertation kann in Absprache mit dem Betreuer/der Betreuerin auch in Englisch abgefasst werden. Mit Zustimmung des Betreuers/der Betreuerin und Genehmigung des studienrechtlichen Organs kann die Dissertation auch in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch verfasst werden, sofern diese Sprache von einer hinreichend großen Anzahl von Angehörigen der Montanuniversität beherrscht wird. Die Begutachtung muss jedenfalls sichergestellt sein. Ebenso muss jedenfalls eine Zusammenfassung in Englisch in der Dissertation enthalten sein.
- (5) Vorgangsweise bei einer kumulativen Dissertation: Unter einer kumulativen Dissertation versteht man eine Dissertation, welche die Ergebnisse der wissenschaftlichen Arbeit in Form von Publikationen enthält. Die Publikationen stehen in einem fachlichen Zusammenhang zueinander und sind durch eine übergeordnete Fragestellung verbunden. Alle Publikationen müssen einem Peer Review Prozess unterworfen worden sein. Mindestens die Hälfte der Publikationen muss erschienen oder zumindest akzeptiert sein. Alle weiteren Publikationen müssen sich zum Zeitpunkt der Einreichung der Dissertation im Peer Review Prozess befinden. Die kumulative Dissertation muss insgesamt hinsichtlich ihres wissenschaftlichen Beitrages einer Dissertation in Form einer Monographie entsprechen. Jedenfalls muss im Falle einer kumulativen Dissertation die Begutachtbarkeit der Dissertation sichergestellt sein. Eine kumulative Dissertation muss daher einen eigenständigen Teil mit einer Einleitung, der Beschreibung der Fragestellung, dem Stand der Forschung („State of the art“) und der verwendeten Methodik enthalten. Schließlich muss der Beitrag der Arbeit zum Fortschritt der Wissenschaft auf dem Dissertationsgebiet dargestellt werden. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse schließt den Teil ab. Davon getrennt muss der eigene Anteil des Dissertanten/der Dissertantin an den einzelnen Publikationen dargelegt werden. Auf das Urheberrechtsgesetz wird hingewiesen.
- (6) Über die Anrechenbarkeit einer Publikation für eine kumulative Dissertation entscheidet das studienrechtliche Organ.
- (7) Die Note der Dissertation wird aus den Noten der Gutachten wie folgt festgelegt: Die Gutachter geben Noten über die Dissertation, welche von 1 bis 5 („sehr gut“ bis „nicht genügend“) reichen. Sind alle Gutachten positiv (Noten 1 bis 4), so ist der arithmetische Mittelwert der Noten zu bilden und ein Ergebnis, dessen Bruchteil größer als 0,5 ist, aufzurunden. Ist die Mehrzahl der Gutachten negativ, so wird die Dissertation mit „nicht genügend“ bewertet. Liegen gleich viele positive wie negative Gutachten vor, so hat das studienrechtliche Organ ein weiteres Gutachten einzuholen. Ist dieses Gutachten positiv, so ist der arithmetische Mittelwert der Noten aller Gutachten zu bilden und ein Ergebnis, dessen Bruchteil größer als 0,5 ist, aufzurunden.

§ 6 Rigorosum

- (1) Das Doktoratsstudium wird mit einem Rigorosum in Form einer mündlichen kommissionellen Gesamtprüfung abgeschlossen.
- (2) Die Zulassung zum Rigorosum setzt die positive Absolvierung der gemäß § 3 vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen sowie die positive Beurteilung der Dissertation voraus. Weiters müssen zumindest Teilergebnisse der Dissertation zum Zeitpunkt des Einreichens in einem wissenschaftlichen Medium oder als Patentschrift publiziert oder zur Publikation angenommen worden sein.
- (3) Das Rigorosum kann auch in Englisch durchgeführt werden. Mit Zustimmung der Prüfer/Prüferinnen und Genehmigung des studienrechtlichen Organs kann das Rigorosum auch in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch durchgeführt werden, sofern diese von einer hinreichend großen Anzahl von Angehörigen der Montanuniversität beherrscht wird. Die Prüfung der einzelnen Fächer muss jedenfalls sichergestellt sein.
- (4) Das Rigorosum ist vor einem mindestens drei Personen umfassenden Prüfungssenat abzulegen.
- (5) Der Prüfungssenat wird vom studienrechtlichen Organ eingesetzt. Der Prüfungssenat besteht aus einem/einer Vorsitzenden und mindestens einem Prüfer/einer Prüferin für das Pflichtfach und mindestens einem Prüfer/einer Prüferin für das Wahlfach. Der Vorsitzende/die Vorsitzende muss Angehöriger/Angehörige der Montanuniversität Leoben mit *venia docendi* sein. Die Prüfer/Prüferinnen dürfen nicht am selben Institut bzw. Lehrstuhl tätig sein. Als Prüfer/Prüferinnen können Angehörige der Montanuniversität Leoben oder einer anderen anerkannten in- oder ausländischen Universität mit *venia docendi* oder Fachkollegen/Fachkolleginnen mit gleichzuhaltender Eignung für das Fach ihrer Lehrbefugnis vom studienrechtlichen Organ herangezogen werden.
- (6) Prüfungsfächer der mündlichen kommissionellen Gesamtprüfung sind das Pflichtfach und das Wahlfach gemäß § 3.
- (7) Das Rigorosum ist öffentlich. Es besteht aus einem Kurzreferat in der Dauer von 10 Minuten über die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Dissertation und Fachprüfungen aus dem Pflicht- und Wahlfach gemäß § 3 des Curriculums.
- (8) Die Noten aus den einzelnen Fächern des Rigorosums reichen von 1 bis 5 („sehr gut“ bis „nicht genügend“). Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis der Prüfung haben hinsichtlich jedes Faches in einer nicht öffentlichen Sitzung des Prüfungssenates nach einer Aussprache zwischen den Mitgliedern des Prüfungssenates zu erfolgen. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; der Vorsitzende übt sein Stimmrecht aus, hat aber zuletzt abzustimmen. Jedes Mitglied des Prüfungssenates hat bei der Abstimmung über die Ergebnisse in den beiden Fächern auch den Gesamteindruck der Prüfung zu berücksichtigen. Gelangt der Senat zu keinem Beschluss über die Note eines Faches, so ist der arithmetische Mittelwert der Noten zu bilden und ein Ergebnis, dessen Bruchteil größer als 0,5 ist, aufzurunden.
- (9) Der Erfolg des Rigorosums ist nur dann positiv, wenn beide Fächer positiv beurteilt werden.
- (10) Für den Gesamterfolg des Rigorosums gibt es die Prädikate „mit Auszeichnung bestanden“, „bestanden“ und „nicht bestanden“. Das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ setzt voraus, dass alle eingeholten Gutachten die Note „sehr gut“ aufweisen

sowie alle Fächer bei der mündlichen kommissionellen Gesamtprüfung mit „sehr gut“ beurteilt wurden. Die Zuerkennung des Prädikats „mit Auszeichnung bestanden“ muss vom Prüfungssenat ausreichend begründet werden.

- (11) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Kandidaten/der Kandidatin unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind die Gründe dafür dem Kandidaten/der Kandidatin zu erläutern.

§ 7 In-Kraft Treten

- (1) Dieses Curriculum tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.
- (2) Die Novelle des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 12.06.2017, Stück Nr. 86, tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.
- (3) Die Novelle des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 11.06.2018, Stück Nr. 106, tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.
- (4) Die Änderungen dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 07.06.2019, Stück Nr. 113, treten am 1. Oktober 2019 in Kraft.
- (5) Die Änderungen dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 05.06.2020, Stück Nr. 127, treten am 1. Oktober 2020 in Kraft. Auf Dissertationen, die vor 1. Oktober 2020 beim Studienrechtlichen Organ eingereicht wurden, ist § 5 Abs. 5 in der Fassung der Verordnung des Mitteilungsblattes 113. Stück 2018/2019, Nr. 159, anzuwenden.

§ 8 Übergangsbestimmungen

- (1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016/2017 das Doktoratsstudium der montanistischen Wissenschaften neu beginnen.
- (2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums am 1.10.2018 dem Curriculum für das Doktoratsstudium der montanistischen Wissenschaften, kundgemacht im Mitteilungsblatt vom 23.8.2006, Stück Nr. 49, unterstellt sind, sind berechtigt, ihr Studium nach den Bestimmungen des bisher auf sie anzuwendenden Curriculums bis zum Ablauf des Sommersemesters 2020 abzuschließen. Wird das Studium bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen, sind die Studierenden für das weitere Studium den Bestimmungen des neuen Curriculums unterstellt.
- (3) Studierende gemäß Abs. 2 haben das Recht, sich durch schriftliche Erklärung dem neuen Curriculum für das Doktoratsstudium der montanistischen Wissenschaften zu unterstellen. Die Anerkennung bisher erbrachter Prüfungsleistungen auf das Pflicht- und Wahlfach durch das studienrechtliche Organ ist möglich.

Der Vorsitzende des Senates:
Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. mont. Christian Mitterer